

Name der Gesellschaft / Gemeinschaft

Anlage FE-VM**zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung****Steuernummer**Ifd. Nr.
der
Anlage**Besteuerungsgrundlagen in den Fällen der §§ 15a, 15b EStG****Einkunftsart**☐ Land- und
Forstwirtschaft☐ Gewerbebetrieb☐ Selbständige
Arbeit☐ Vermietung und
Verpachtung

(Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Angaben für das im Feststellungszeitraum beginnende Wirtschaftsjahr)

Name des Beteiligten

Ifd. Nr. des Beteiligten

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

99

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich.
In diesem Fall sind auch die Zeilen 5 und / oder 6 der Anlage FE 5 auszufüllen.

Handelsrechtliche Entnahmen

EUR

Ct

– haftungswirksam

422

– nicht haftungswirksam

412

Handelsrechtliche Einlagen

– haftungswirksam

423

– nicht haftungswirksam

413

Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos

433

Weitere Angaben zu § 15a EStG

Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen

120

Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt

215

%

Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

214

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 12 oder 13 –

Anzahl

Anzahl der Tage des Ifd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG

216

Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des Ifd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)

217

Angaben zu § 15b EStG

Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt

215

%

Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

214

EUR

Ct

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 16 oder 17 –

Anzahl

Anzahl der Tage des Ifd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG

216

Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des Ifd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)

217

Angaben zur handelsrechtlichen Kapitalkontenentwicklung

99

Diese Angaben sind nur bei von der Handelsbilanz abweichender Steuerbilanz erforderlich.
In diesem Fall sind auch die Zeilen 5 und / oder 6 der Anlage FE 5 auszufüllen.

Handelsrechtliche Entnahmen

EUR

Ct

4 – haftungswirksam

422

5 – nicht haftungswirksam

412

Handelsrechtliche Einlagen

6 – haftungswirksam

423

7 – nicht haftungswirksam

413

8 Handelsrechtliche Einlage zum Ausgleich des Verlustvortragskontos

433

Weitere Angaben zu § 15a EStG

9 Nachträgliche Einlage in Veräußerungs- / Liquidationsfällen

120

10 Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt

215

%

11 Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

214

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 12 oder 13 –

Anzahl

12 Anzahl der Tage des lfd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG

216

13 Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15a EStG des lfd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)

217

Angaben zu § 15b EStG

14 Prozentsatz, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust / ein Verlust des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG im Wirtschaftsjahr wegfällt

215

%

15 Betrag, in dessen Höhe ein zum Ende des Vorjahres festgestellter verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG aufgrund eines schädlichen Beteiligungserwerbs i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG wegfällt (lt. gesonderter Aufstellung)

214

EUR

Ct

Bei unterjährigem Beteiligungserwerb: – Eintrag in Zeile 16 oder 17 –

Anzahl

16 Anzahl der Tage des lfd. Wirtschaftsjahres bis zum schädlichen Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG

216

17 Nach § 8c KStG zu kürzender verrechenbarer Verlust i. S. d. § 15b EStG des lfd. Wirtschaftsjahres, wenn aus wirtschaftlichen Gründen keine zeitanteilige Aufteilung vorgenommen werden soll (lt. gesonderter Aufstellung)

217

Steuernummer

Name des Beteiligten

Name des Beteiligten

Name des Beteiligten

lfd. Nr. des Beteiligten

lfd. Nr. des Beteiligten

lfd. Nr. des Beteiligten

99

99

99

EUR

Ct

EUR

Ct

EUR

Ct

4

5

6

7

8

9

10

%

%

%

11

Anzahl

Anzahl

Anzahl

12

13

14

%

%

%

EUR

Ct

EUR

Ct

EUR

Ct

15

Anzahl

Anzahl

Anzahl

16

17